

Steuernummer 27/611/02528  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon (030)90 24-27411  
Telefax 030 9024-27900  
Zi.Nr.: 411

EINGEGANGEN  
HaWi Rev. GmbH WPG

08. Feb. 2018

**Bescheid**

für 2016 über

Erl./Gepr. .... Körperschaftsteuer  
und Solidaritätszuschlag

*in d. 9.2.18 Ha*

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

HaWi Revision GmbH  
StBG/WPG  
Berliner Straße 6  
13507 Berlin

Für  
BSD - gemeinnützige Gesellschaft für Besondere Soziale Dienste Nordwest mbH  
Wilhelmsruher Damm 226, 13435 Berlin

**Festsetzung und Abrechnung**

Art der Festsetzung  
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.  
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

**Festsetzung**

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden anzurechnender Solidaritätszuschlag anzurechnende	0,00 ✓	0,00 ✓	0,00
Kapitalertragsteuer verbleibende Beträge	52,00 ✓ -52,00 ✓	-2,84 ✓	-54,84 ✓
Abrechnung (Stichtag: 31.01.2018)			
Abzurechnen sind Bereits getilgt/ausgezahlt	-52,00 0,00	-2,84 0,00	-54,84 0,00
Restguthaben	52,00 ✓	2,84 ✓	54,84 ✓

Das Guthaben von 54,84 € wird erstattet auf das  
Konto mit der IBAN DE85 1009 0000 7179 7800 08  
bei Berliner VB Berlin.

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

**Besteuerungsgrundlagen**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

Gewinn/Verlust lt. besonderer Gewinnermittlung	€	€	0
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			0 ✓

**Berechnung der Körperschaftsteuer**

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von	0	0	0 ✓
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer			0 ✓

Fortsetzung siehe Seite 2

Konto des Finanzamts:

Kreditinstitut:  
LBB - Berliner Sparkasse  
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de)

011303



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

**Erläuterungen**

////////////////////////////////////

Bitte reichen Sie innerhalb von 4 Wochen den Tätigkeitsbericht nach.

////////////////////////////////////

Erstattete/r Kapitalertragsteuer/Solidaritätszuschlag:

2015: 36,87 € / 2,03 €

2016: 14,73 € / 0,81 €

////////////////////////////////////

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 25.01.2018 um 18:49:27 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) zu übermitteln.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



011303





Steuernummer 27/611/02528  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon (030)90 24-27411  
Telefax 030 9024-27900  
Zi.Nr.: 411

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln  
000006635 07.02.18

HaWi Revision GmbH  
StBG/WPG  
Berliner Straße 6  
13507 Berlin

# Anlage zum Bescheid

für 2016 zur

Körperschaftsteuer  
EINGEGANGEN  
HaWi Rev. GmbH WPG

08. Feb. 2018

Erl./Gepr. ....

Für  
BSD - gemeinnützige Gesellschaft für Besondere Soziale Dienste Nordwest mbH  
Wilhelmsruher Damm 226 , 13435 Berlin

## Feststellung Umfang der Steuerbegünstigung

Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

## Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:  
- Förderung des Wohlfahrtswesens

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO.

## Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

## Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

## Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2019 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage der Anlage ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Fortsetzung siehe Seite 2

Konto des Finanzamts:

Kreditinstitut:  
LBB - Berliner Sparkasse  
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEVXXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de)

110204

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



110204

